

Prozessvergleiche über EU-beihilfenrechtlich infizierte Streitgegenstände ...



Der heute nicht untypische Streitgegenstand ist kurz dargestellt: Eine Kommune übernimmt die vollständige Garantiehaftung/Bürgerschaft für das gesamte Darlehen einer Bank an einen Privatinvestor (Darlehensschuldner), der seinerseits in den Bau und/oder Betrieb eines kommunalen Infrastrukturprojekts wie einer Multifunktionsarena investiert. Der Investor (Darlehensschuldner) übernimmt sich und meldet Insolvenz an, die Projektrealisierung platzt. Die Bank verlangt von der Kommune als Garantiegeberin/Bürkin nach der Kündigung des Darlehensvertrages die Rückzahlung der Darlehensschuld. Die Kommune wendet unter Berufung auf die Rechtsprechung des BGH (seit Urt. v. 4. 4. 2003 – V ZR 314/02) sowie des EuGH (Urt. v. 8. 12. 2011 – Rs. C-275/10, *Residex*) ein, die vertragliche Garantie-/Bürgschaftsübernahme sei nach § 134

BGB als eine gegen das „gesetzliche“ Durchführungsverbot verstößende Beihilfe, also i.V.m. Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV, nichtig. Die Kommune weist darauf hin, dass Ziffer 3.2. lit. c der Bürgschaftsmittelteilung 2008 verlangt, dass eine finanzielle Verpflichtung nur so begrenzt (max. 80%) von einer staatlichen Garantie gedeckt wird, dass der wirksame Anreiz für den Kreditgeber besteht, das mit der Kreditvergabe verbundene Risiko ordnungsgemäß zu bewerten, abzusichern und so gering wie möglich zu halten und insbesondere die Bonität des Kreditnehmers ordnungsgemäß zu prü-

fen. Die Kommune weist weiter darauf hin, dass die aufgrund der Garantie-/Bürgschaftsübernahme veränderte Bonitätsprämie hinsichtlich der Darlehensverbindlichkeiten aus einer ex ante-Perspektive hätte niedriger ausfallen müssen als der im Darlehensvertrag vereinbarte Zinssatz und dieser bei der Bank verbliebene Vorteil an die Garantiegeberin, die Kommune, hätte übertragen werden müssen. Der von der Bank gegen die Kommune angestregte Zivilprozess gestaltet sich zäh, so dass der Vorsitzende Richter angesichts des „Mitverschuldens“ der Kommune anregt, über einen Prozessvergleich zu verhandeln, obwohl Generalanwältin *Kokott* in Rdnr. 80 ihrer Schlussanträge in der Rechtssache *Residex* betonte, dass die Stadt Rotterdam als Bürkin aufgrund des „Schutzzwecks von Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV“ nicht daran gehindert war, sich zu ihrem Vorteil auf einen eigenen Rechtsverstoß zu berufen.

Als Prozesshandlung bestimmt sich die Wirksamkeit des Prozessvergleichs (als ein den Rechtsstreit beendender Prozessvertrag mit Vollstreckungstitelfunktion, vgl. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) einerseits nach den Regeln des Zivilprozessrechts. Neben der prozessbeendenden Funktion entfaltet der Prozessvergleich in seiner Doppelnatur andererseits auch materiell-rechtliche Vertragswirkungen zwischen den Parteien in Bezug auf den

Streitgegenstand, so dass er zugleich den Rechtsgeschäftsregeln des BGB und insbesondere § 134 BGB sowie § 779 BGB unterliegt. Erweist sich die materiell-rechtliche Vergleichsvereinbarung als unwirksam, so schlägt dies ipso iure auf die Unwirksamkeit der Prozesshandlung durch.

Ein aufgrund richterlicher Moderation eingerahmter Prozessvergleich darf auf gar keinen Fall einen EU-beihilfenrechtswidrigen Zustand perpetuieren. Andernfalls würde ein Prozessvergleich selbst – aufgrund seiner Doppelnatur und damit der Anwendbarkeit der Rechtsgeschäftsregeln des BGB – von der Nichtigkeitsfolge nach § 134 BGB i.V.m. Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV erfasst. Zwar soll das Gericht nach § 278 Abs. 1 ZPO in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits bedacht sein. Gleichwohl muss das Gericht über die Risiken einer Perpetuierung eines EU-beihilfenrechtswidrigen Zustandes und damit über eine drohende Nichtigkeitsfolge nach § 134 BGB i.V.m. Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV aktiv aufklären. Ein sachfremdes Motiv für den Prozessvergleich, dem

... dürfen nicht geschlossen werden, um komplexen Fragen des EU-Beihilfenrechts auszuweichen!

Gericht die Entscheidungsfindung und insbesondere die Urteilsabfassung zu ersparen, könnte zum Totalschaden der Nichtigkeit des Prozessvergleichs führen.

Unionsrechtlich muss sich das Gericht eine

eigene tatsächlich-wirtschaftliche und rechtliche Überzeugung zum Beihilfenatbestand bilden, um auf dieser Grundlage die Prozessvergleichsverhandlungen, seiner materiellen Prozessleitungsaufgabe nach § 139 ZPO entsprechend und als „Justiztreuhänder“ für das mit supranationalem Anwendungsvorrang ausgestattete EU-Beihilfenrecht (und insoweit nicht verhandelbar), *dezidiert* zu moderieren. Hierzu kann das Gericht nach der Kommissionsbekanntmachung über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte (ABl. Nr. C 85 vom 9. 4. 2009, S. 1) eine – im Vergleich zum Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 Abs. 1 AEUV verhältnismäßig zügige – Stellungnahme der Kommission zu den den Prozessvergleich supranational einrahmenden Fragen zu Art. 107 Abs. 1 AEUV einholen.

*Univ.-Prof. Dr. Christian Koenig,
LL.M. (LSE), Universität Bonn*